Verkehrs-Club Liechtenstein

Postfach 813
9490 Vaduz
T/F 232 54 53
vcl@powersurf.li

18. Dezember 2011

Ressort
Umwelt, Raum, Land- & Waldwirtschaft
Frau Regierungsrätin
Dr. Renate Müssner
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht zum Emissionshandelsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der VCL bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Vernehmlassung zum Entwurf eines Emissionshandelsgesetzes und nimmt zu diesem Gesetz wie folgt Stellung (seinem Vereinszweck folgend beschränkt sich der VCL wegen der in weiten Teilen doch recht technischen Materie der Vernehmlassungsvorlage auf allgemeine Überlegungen):

1. Titel des Gesetzesentwurfs

Der VCL begrüsst die Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich, regt jedoch an, den Titel des Gesetzes in „Klimaschutzgesetz“ zu ändern. Das Gesetz endet nicht bei der Umsetzung des einschlägigen EWR- und internationalen Emissionshandelsrechts, sondern dient als eine umfassende und übergreifende Regelung des Klimaschutzes ganz allgemein (dies gilt vor allem für Art. 4 des Gesetzesentwurfs). Dieser Gesetzeszweck sollte im Titel verdeutlicht werden.

2. Art. 2 des Gesetzesentwurfs

Als ein eigentliches nationales Klimaschutzgesetz sollte der Gesetzesentwurf eine Querschnittsklausel erhalten, wie sie z.B. auf der Ebene der Europäischen Union in Art. 11 AEUV niedergelegt ist und wonach sich das staatliche Handeln auch in anderen Bereichen als jenem des Emissionshandels am Klimaschutz zu orientieren hat. Eine ähnliche, für das Land Liechtenstein verbindliche Regelung ist im zweiten Satz von Art. 73 EWRA enthalten.

Ein Musterbeispiel für einen solchen anderen Bereich ist das Verkehrswesen auf Landes- und Gemeindeebene wie z.B. die landesweite, dem öffentlichen und privaten Verkehr dienende Infrastruktur (Art. 20 Abs. 2 LV) oder die Raumplanung (Beispiel: verdichtetes Bauen verkürzt die Wege und erhöht, auf diese Weise, klimafreundliche Formen der Fortbewegung wie insbesondere den Fuss- und Radverkehr).

Schliesslich sollte das Verhältnis zum CO2-Gesetz als einer lex specialis geklärt werden, das auf das EHG an mehreren Stellen Bezug nimmt.

Art. 2 des Gesetzesentwurfs sollte daher wie folgt umformuliert werden:

Art. 2
Verhältnis zu anderen Bereichen staatlichen Handelns

1) Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind in allen Bereichen staatlichen Handelns zu berücksichtigen, in denen sie wirksam werden können.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung über die Luftreinhaltung ergänzend Anwendung. Die Bestimmungen des CO2-Gesetzes bleiben vorbehalten.

3. Art. 4 des Gesetzesentwurfs

Das Reduktionsziel von 20% wird nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 2 Grad zu beschränken. Trotzdem erklären wir uns mit dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 einverstanden, weisen jedoch auf die folgenden Postulate hin.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Durban sollte der Grundsatz aufgestellt werden, dass sich das Reduktionsziel nach den jeweiligen („rechtskräftigen“) völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes Liechtenstein richtet und ein bestimmtes Mindestmass nicht unterschreiten darf. Auf dieses Minimalziel einer Reduktion von 20% bis zum Jahre 2020 hat sich das Land Liechtenstein bereits festgelegt.

Art. 4 Abs. 2 sollte sich nicht in einer Absichtserklärung erschöpfen, sondern normativen Charakter haben: Das Reduktionsziel des Gesetzes sollte durch Massnahmen im Inland nicht nur “verfolgt”, sondern “sichergestellt” werden.

Gegebenenfalls sollte diesbezüglich – so, wie für die Anlagenbetreiber im Sinne des Gesetzes – auch für den Staat ein “Deckel” fixiert werden, der bei der Erreichung des Reduktionsziels durch eine Beteiligung an Massnahmen im Ausland sowie am internationalen Emissionshandel nicht überschritten werden darf. So sollte z.B. nur ein Anteil von 10% des Reduktionsziels durch Massnahmen im Ausland erreicht werden dürfen.

So eine “Deckelung” würde der allgemeinen klimapolitischen Tendenz entsprechen, dass die Erreichung des Reduktionsziels nicht nur eine staatliche Aufgabe ist, sondern auch den privaten Verursachern von Treibhausgasen überbunden werden kann: Wer durch seine private Tätigkeit wie z.B. durch seine Verkehrsmittelwahl, eine Emission von Treibhausgasen herbeiführt (Beispiel: Ferienreise mit dem Flugzeug oder verbrauchsstarke PKW), hat die Kosten für eine damit korrespondierende Einsparung zu tragen.

Unter jenen Politiken, die zu einer Erreichung des Reduktionsziels heranzuziehen sind, sollte auch die Umwelterziehung in den Schulen und anderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsstätten gehören.

Das Verursacherprinzip sollte, wie in anderen Sektoren des Umweltrechts auch (USG; GSchG), zu einem tragenden Pfeiler der Durchführung des Gesetzes werden. Ein solcher Ansatz macht es eher möglich, das Hauptanliegen einer Reduktion der Treibhausgase im Inland zu verwirklichen. Das Verursacherprinzip liegt denn auch dem CO2-Gesetz zugrunde; sodass auf die Konsistenz der klimarelevanten Erlasse Wert zu legen ist. Das effektivste Mittel zu einer nachhaltigen Verhaltenssteuerung ist die Auferlegung der externen Kosten klimarelevanter Handlungsweisen auf den Verursacher der Kosten. Jede Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen muss ihren Preis haben.

Die Nationale Klimaschutzstrategie ist eines der Herzstücke der Gesetzesvorlage. Wir schlagen deshalb vor, sie zum einen – und zwar auch für die Gemeinden – behördenverbindlich zu erklären (analog zu einem Richtplan im Raumplanungsrecht). Zum anderen sollte die Nationale Klimaschutzstrategie dem Landtag nicht nur zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, sondern zur Genehmigung; und sie sollte in jährlichen Milestone Reviews überprüft werden.

Wir schlagen daher die folgende Fassung von Art. 4 vor:

Art. 4
Grundsätze für die Anwendung dieses Gesetzes

1) Die Emissionen von Treibhausgasen sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes Liechtenstein zu vermindern, mindestens jedoch bis zum Jahr 2020 um einen Wert von 20 Prozent gegenüber dem Jahr 1990.

2) Das Reduktionsziel ist durch Massnahmen im Inland sicherzustellen; insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts-, bildungs- und finanzpolitische Massnahmen. Lässt sich das Reduktionsziel auf diese Weise nicht erreichen, kann eine Beteiligung an Massnahmen im Ausland sowie am internationalen Emissionshandel erfolgen. Eine solche Beteiligung darf einen Anteil von 10% am Reduktionsziel nicht überschreiten.

3) Zur Erreichung des Reduktionsziels erstellt die Regierung binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Nationale Klimaschutzstrategie, die vom Landtag zu genehmigen und jährlich zu überprüfen ist. In der Nationalen Klimaschutzstrategie wird festgelegt, in welchen Schritten und mit welchen Massnahmen das Reduktionsziel erreicht wird. Die Nationale Klimaschutzstrategie enthält eine Wirkungsanalyse und eine Kosten-Nutzen-Rechnung. Sie ist behördenverbindlich.

4) Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

4. Art. 12 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs

Im Einklang mit dem Verursacherprinzip sollten die Erlöse nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zufliessen, sondern zweckgebunden investiert werden; d.h. ganz gezielt in Klimaschutzmassnahmen. Dies unter Ausschluss von Massnahmen im Ausland und dem internationalen Emissionshandel, um den Ausnahmecharakter solcher Massnahmen sicherzustellen.

5. Allgemeine Vorschläge für Massnahmen im Verkehrswesen

Anbei überlassen wir Ihnen eine Kopie unseres Schreibens (Brie0709_2007-05-14.pdf) an die Regierung von 14.05.2007, dem Sie unsere allgemeine Vorschläge für eine Reduktion der Emission von Treibhausgasen im Verkehrswesen entnehmen können (Betriebliches Mobilitätsmanagement, Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, Verzicht auf einen Bau neuer Strassen).

Der VCL-Vorstand bittet um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

G. Sele

Dr. Georg Sele, Präsident VCL

Kopie: Landtagsfraktionen, Regierung

Die Stellungnahme wird auf der VCL-Homepage veröffentlicht.